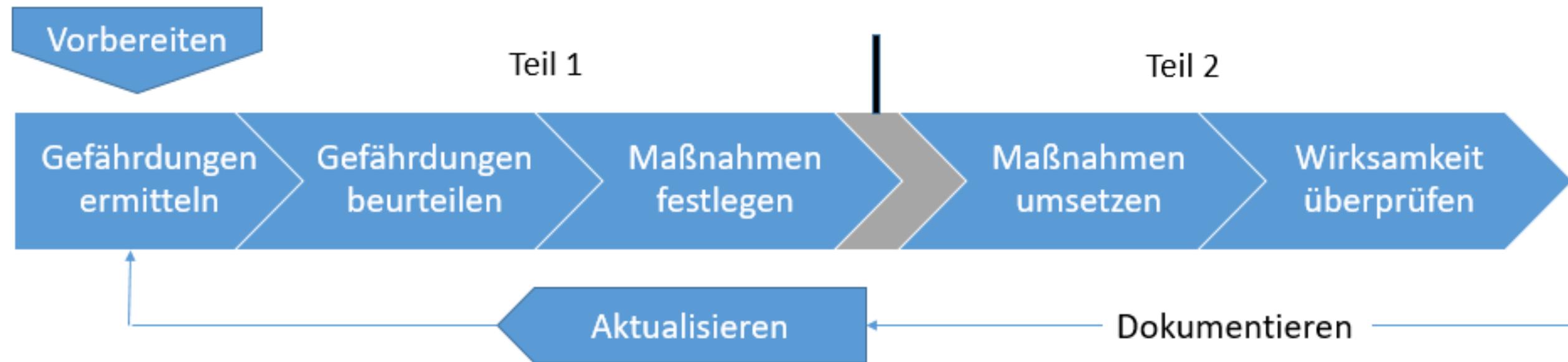


# Sieben Schritte zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz



Baden-Württemberg  
Regierungspräsidien

# Sieben-Schritte-GBU

## 1. Vorbereiten

Teil 1

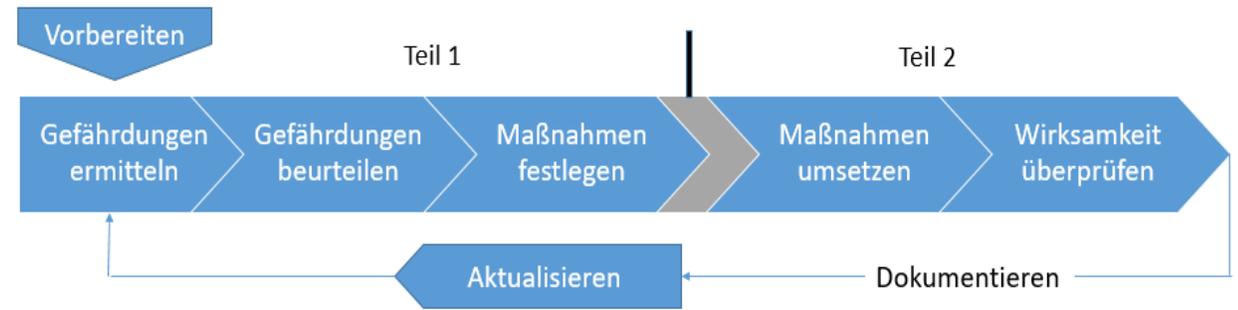
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen beurteilen
4. Maßnahmen festlegen

Teil 2

5. Maßnahmen umsetzen
6. Wirksamkeit überprüfen

## 7. Aktualisieren

*Ergebnisse sind zu dokumentieren*

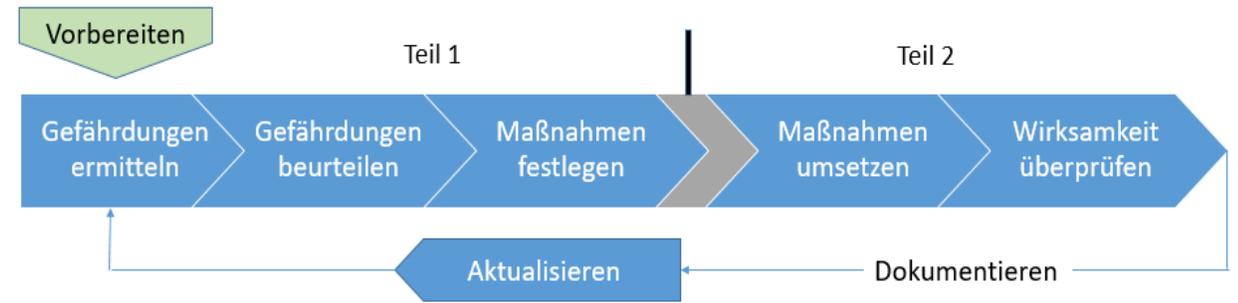


Teil 1 muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchgeführt werden.

→ auch ohne eine aktuell schwangere oder stillende Beschäftigte

Teil 2 muss erst (kann erst) durchgeführt werden, sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt.

# 1. Vorbereiten



## Betrachtungseinheiten festlegen

- unterteilt z. B. in Produktion, Lager, Büro, Labor ...
- nicht ortsfeste Tätigkeiten können berufsgruppenbezogen erfasst werden (z. B. Instandhalterinnen, Ärztinnen ...)

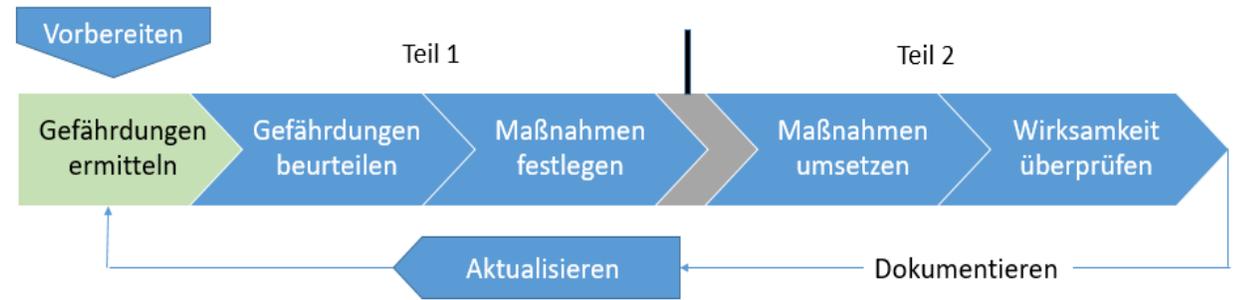
Personalvertretung ist zu beteiligen

## Informationen beschaffen

- Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Technische Regeln (MuSchR, TRGS ...) und Empfehlungen
- Merkblätter  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz>
- Herstellerinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Lärmmessungen, Unfallanzeigen ...

Beschäftigte mit einbeziehen

## 2. Gefährdungen ermitteln



### Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch

- Arbeitsstätte
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe
- Arbeitsabläufe und Arbeitszeit
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung
- psychische Belastung

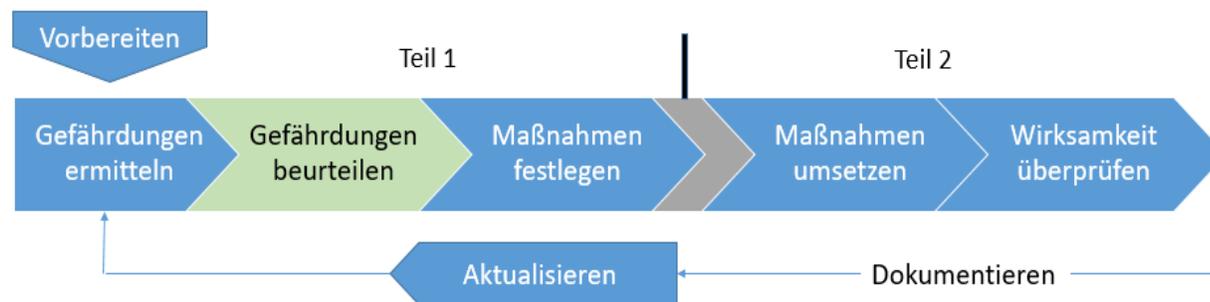
die ermittelten Gefährdungen aus der allg. GBU (nach § 5 ArbSchG) können herangezogen werden

nicht alltägliche Gefährdungen sind mit zu berücksichtigen – wie z. B. Instandhaltungen, Notfälle, mögliche Übergriffe ...

Eine Auflistung der verschiedenen Gefährdungsfaktoren für schwangere und für stillende Frauen ist zu finden unter „Arbeitshilfe zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung“:

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Arbeitshilfe\\_Gefaehrdungsbeurt.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Arbeitshilfe_Gefaehrdungsbeurt.pdf)

# 3. Gefährdungen beurteilen



Bei der Beurteilung der Gefährdungen spielen **zwei Faktoren** eine Rolle, die untrennbar mit einander verbunden sind:

- Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung und
- Schwere des Gesundheitsschadens, der zu erwarten ist

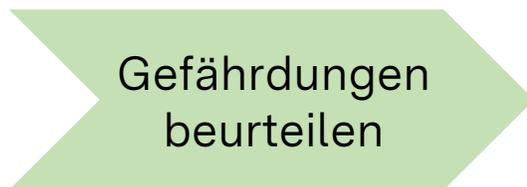
Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

**nicht hinnehmbar hohe Wahrscheinlichkeit (bezogen auf die Schwere der Folgen)**

unverantwortbare Gefährdung

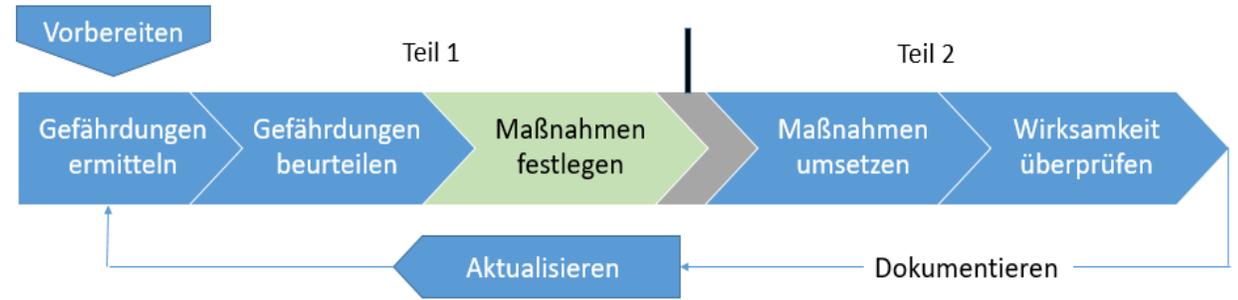
**ansonsten**

hinnehmbare Gefährdung



alle im 2. Schritt ermittelten Gefährdungen sind entsprechend mit  oder  zu bewerten

# 4. Maßnahmen festlegen



Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. Tätigkeiten möglich?

alle im 3. Schritt ermittelten Gefährdungen, die mit x bewertet wurden, müssen geprüft werden

Ja

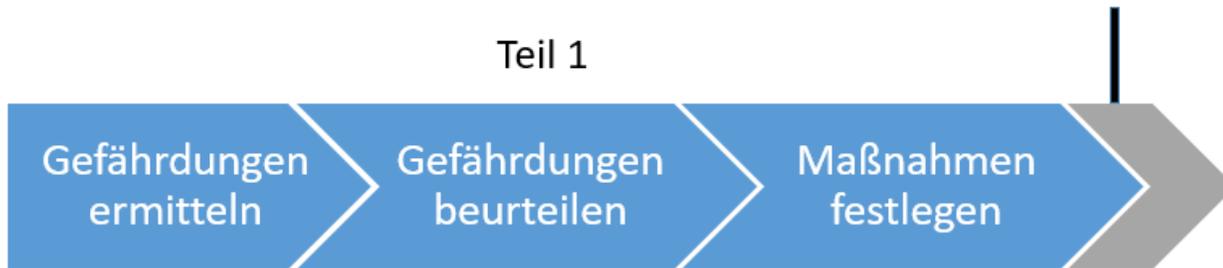
- Gefahrenquelle zu beseitigen (→ **S**ubstitution)
  - z. B. einen Gefahrstoff durch ein ungefährlicheres Produkt ersetzen
- (Sicherheits-) **T**echnische Lösungen
  - Gefährdungen durch technische oder bauliche Maßnahmen entschärfen
- O**rganisatorische Lösungen
  - Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden
- P**ersönliche Schutzausrüstung (PSA)
  - nur wenn Gefahrenquellen nicht anderweitig beseitigt werden können

**STOP – Regel** gibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen vor

PSA darf keine Belastung darstellen

Nein

weiter mit **5. Maßnahmen umsetzen**



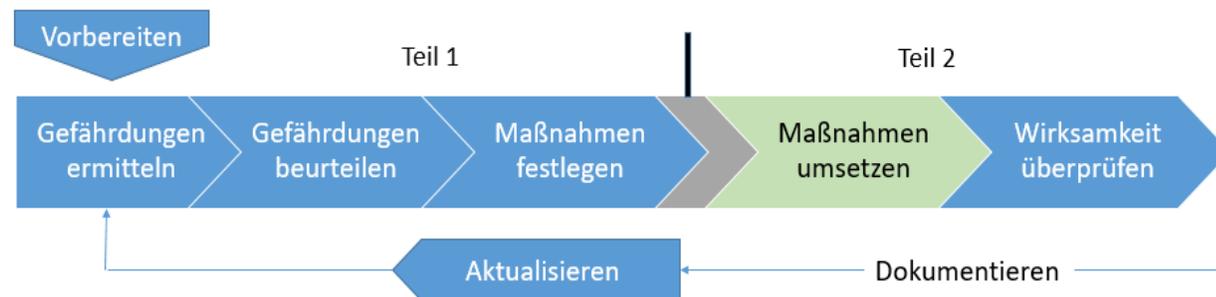
Der Arbeitgeber hat **alle** Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der GBU und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren – also über Teil 1.

↓  
im Rahmen der  
regelmäßigen  
**Unterweisungen**

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich - **vor der Weiterbeschäftigung** - die in Teil 1 festgelegten Schutzmaßnahmen umzusetzen.



# 5. Maßnahmen umsetzen



Die im 4. Schritt festgelegten Schutzmaßnahmen zur Umgestaltung des Arbeitsplatzes werden umgesetzt.

↓ nicht möglich bzw. nicht zumutbar

Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz.

↓ nicht möglich bzw. nicht zumutbar

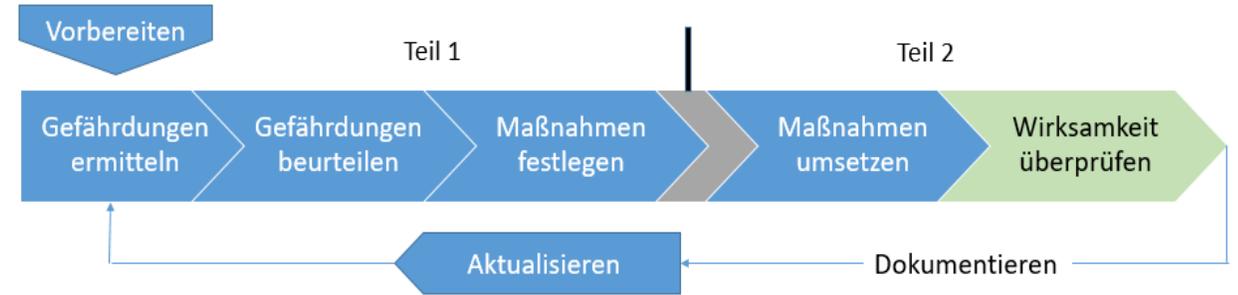
Freistellung von der Arbeit (keine Weiterbeschäftigung).

Der Arbeitgeber hat die Frau über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

Diese Möglichkeiten können auch miteinander verbunden werden.  
→ teilweise Freistellung

→ Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

# 6. Wirksamkeit überprüfen



## Durchführungskontrolle

Wurde die festgelegte Maßnahme tatsächlich umgesetzt?

## Wirksamkeitskontrolle

Erreicht die Maßnahme die geforderten Zielsetzungen?

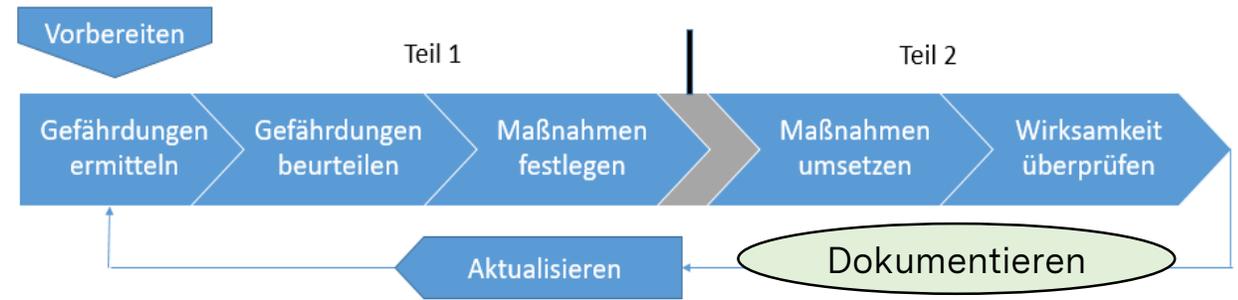
Sind durch die Maßnahmen neue (unverantwortbare) Gefährdungen aufgetreten?

## Erhaltungskontrolle

Bleibt der eingetretene Zustand (im Arbeitsalltag) erhalten?

Sind weitere Maßnahmen erforderlich?

# Dokumentieren

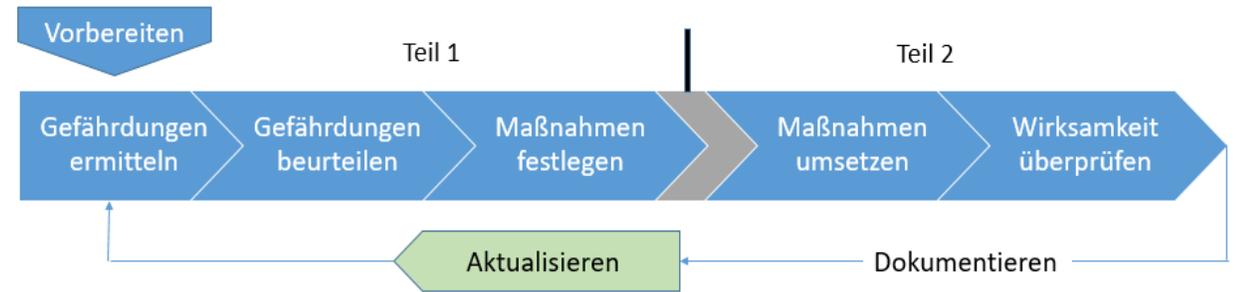


1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der Bedarf an Schutzmaßnahmen (Teil 1)
2. die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung (Teil 2)
3. das Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassungen (oder der Gesprächstermin)

Wenn die Beurteilung unter Schritt 3 ergeben hat, dass keine unverantwortbaren Gefährdungen vorliegen (nur ) , reicht eine entsprechende Feststellung/ Anmerkung in der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung aus.

Im Mutterschutzgesetz (§ 14 Abs. 1) wird hier der Begriff „Festlegung“ verwendet.

# 7. Aktualisieren



Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Prozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Daher ist eine Aktualisierung insbesondere in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Gefährdungen wurden bisher nicht erkannt
- betriebliche Gegebenheiten haben sich verändert
- Änderung der Arbeitsorganisation oder der Tätigkeitsabläufe
- Verwendung neuer Arbeitsmittel oder neuer Arbeitsstoffe
- Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufserkrankungen
- neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- neue Schutzvorschriften, neue technische Regeln (MuSchR)

Eine allgemeingültige Frist zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist nicht vorgesehen.

Bitte beachten Sie auch die

<b>AfMu-Regel (MuSchR)</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung</b>	<b>Nummer 10.1.01</b>
--------------------------------	-------------------------------	---------------------------

vom

**Ausschuss für Mutterschutz  
beim BMFSFJ**  
  
AfMu

<https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln/>